

Vereinbarung

über

die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PHOENIX Pharma SE

zwischen

1) der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG, Mannheim, in ihrer Funktion als Gründungsgesellschafterin der PHOENIX Pharma SE

und

2) der PHOENIX Verwaltungs GmbH, Vaduz/Liechtenstein, in ihrer Funktion als Gründungsgesellschafterin der PHOENIX Pharma SE,

und

3) der PPH Holding GmbH, Ulm, in ihrer Funktion als Gründungsgesellschafterin der
PHOENIX Pharma SE

und

4) der Hageda GmbH, Zossen, in ihrer Funktion als Gründungsgesellschafterin der
PHOENIX Pharma SE

und

5) der F. Reichelt GmbH, Oldenburg, in ihrer Funktion als Gründungsgesellschafterin der
PHOENIX Pharma SE



und

6) der Otto Stumpf pharmazeutische Großhandlung GmbH, Zossen, in ihrer Funktion als
Gründungsgesellschafterin der PHOENIX Pharma SE

einerseits

und

dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer* der PHOENIX Pharma SE

andererseits

Präambel

- (1) Die Vertragspartner sind angesichts der zunehmenden Internationalisierung bestrebt, den länderüberschreitenden sozialen Dialog mit den Arbeitnehmervertretern** weiter zu fördern und weisen nachdrücklich auf die hohe Bedeutung konstruktiver Arbeitsbeziehungen hin.
- (2) Bei der PHOENIX-Gruppe besteht seit dem 01.03.2001 durch Vereinbarung zwischen der damaligen PHOENIX Pharmahandel AG & Co und dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der PHOENIX-Gruppe in der Europäischen Union vom 01.03.2001 nebst Zusatzvereinbarung vom 06.02.2006 ein Europäischer Betriebsrat (im Folgenden „EBR“) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG). Dieser EBR soll durch einen SE-Betriebsrat adäquat ersetzt werden.

* der Begriff „Arbeitnehmer“ wird als Oberbegriff verwendet und bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmer
** der Begriff „Arbeitnehmervertreter“ wird als Oberbegriff verwendet und bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmervertreter

- (3) Im Jahr 2016 haben mehrere Unternehmen die PHOENIX Pharma SE (im Folgenden „SE“) gegründet, diese Gründungsgesellschaften sind Partei dieser Vereinbarung. Die SE hat bis auf Weiteres weder Tochtergesellschaften noch eigene Arbeitnehmer. Es ist jedoch in Aussicht genommen, möglichst im Laufe des ersten Halbjahres 2017 (ggf. auch später) die Beteiligungen an der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG und an der PHOENIX Verwaltungs GmbH nahezu vollständig in die SE einzubringen, voraussichtlich im Wege einer Sachkapitalerhöhung, alternativ oder kumulativ auch durch Ausgliederungen nach dem UmwG. Dadurch werden mittelbar auch die in- und ausländischen Tochtergesellschaften der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG in die SE eingebracht. Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien auch diesen in Aussicht genommenen Veränderungen vorausschauend Rechnung tragen.
- (4) Die Vertragspartner bestätigen, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PHOENIX Pharma SE, insbesondere der zu errichtende SE-Betriebsrat der PHOENIX Pharma SE, (im folgenden SEBR genannt), zusätzlich zu den bereits vorhandenen nationalen und/oder örtlichen Personalvertretungs- und Kollektivverhandlungssystemen und Arbeitsbeziehungen bestehen wird. Diese Vereinbarung wird die Rechte, Aufgaben und Befugnisse der nationalen und/oder örtlichen Systeme nicht beeinträchtigen und erfüllt die Bestimmungen des SEBG und der dieser zugrunde liegenden Richtlinie zur Schaffung eines SE-Betriebsrats und zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Unternehmen der PHOENIX-Gruppe mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die Voraussetzungen des beherrschenden Einflusses der PHOENIX Pharma SE (als zentraler Leitung) im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) jetzt oder künftig vorliegen (diese Unternehmen werden nachfolgend gemeinsam auch „PHOENIX-Gruppe“ genannt).

§ 2

Zusammensetzung des SE-Betriebsrats

- (1) Vertreten im SEBR sind alle Staaten der EU und des EWR, in denen die PHOENIX-Gruppe, bestehend aus der PHOENIX Pharma SE und ihren Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 SEBG, Arbeitnehmer hat. Jeder vertretene Staat hat das Recht, einen Delegierten¹ in den SEBR zu entsenden. Wenn in einem Staat der EU oder des EWR mehr als 1000, 2000 oder 3000 Arbeitnehmer der PHOENIX-Gruppe beschäftigt sind, erhöht sich die Anzahl der Delegierten für dieses Land um jeweils einen weiteren Delegierten. Die Höchstanzahl der Delegierten pro Land ist auf vier beschränkt. Wird aus einem Mitgliedsstaat mehr als ein Delegierter entsandt, soll ein angemessenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern berücksichtigt werden.
- (2) Ausschlaggebend für die Beschäftigtenzahl ist im Zweifel die Anzahl der Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 1 SEBG zum Zeitpunkt der letzten Wahl der nationalen Arbeitnehmervertretungsorgane, sofern vorhanden. Bei einer Schwellenwertüberschreitung für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten während des Laufs der Wahlperiode werden die weiteren Delegierten sofort in den SEBR entsandt.
- (3) Für jeden Delegierten soll eine Vertretung sichergestellt werden.
- (4) Hiernach ergibt sich voraussichtlich ab Wirksamwerden der Einbringung der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG und ihrer Tochtergesellschaften die aus **Anlage 1** ersichtliche Zusammensetzung des SEBR.
- (5) Die Mitglieder des SEBR werden nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten ernannt, entsandt oder gewählt. Bei dem Bestellungsverfahren können z. B. die UNI-Europa oder nationale Gewerkschaften in beratender Funktion hinzugezogen werden.

¹ Der Begriff „Delegierter“ wird als Oberbegriff verwendet und bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Delegierte.

- (6) Die Dauer des Mandats des Delegierten wird bei Entsendung entsprechend den jeweiligen nationalen Vorschriften festgelegt. Sie beträgt bei Fehlen entsprechender nationaler Vorschriften vier Jahre. Das Mandat erlischt vorzeitig, wenn
- das Arbeitsverhältnis des Delegierten endet,
 - die Wählbarkeit nach den jeweiligen nationalen Vorschriften entfällt,
 - seine Delegation durch das entsendende Gremium, z. B. durch Abberufung (§ 23 SEBG), endet oder ein Delegierter sein Mandat niederlegt,
 - der Delegierte sein zum Zeitpunkt der Entsendung nach nationalen Bestimmungen bestehendes Amt als Arbeitnehmervertreter verliert, oder
 - der Delegierte rechtskräftig ausgeschlossen wird. Der Vorstand SE oder der SEBR können beim Arbeitsgericht Mannheim den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SEBR wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach Gesetz und dieser Vereinbarung beantragen. Die Mitgliedschaft endet mit dem rechtskräftigen Beschluss des Ausschlusses des Mitglieds durch das Arbeitsgericht.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Delegierten richten sich nach dieser Vereinbarung und den für sie in ihrem Staat geltenden gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere dürfen die Delegierten im SEBR wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Wenn und soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben als SEBR-Delegierte erforderlich ist, werden die Delegierten von ihrer Arbeitspflicht ohne Minderung des Arbeitsentgelts befreit. Eine Anrechnung auf Freistellungsansprüche nach nationalen Vorschriften erfolgt nur dann, wenn und soweit darin die SEBR-Tätigkeiten bereits berücksichtigt sind.
- (8) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des SEBR und seiner Ausschüsse den gleichen Schutz und die Garantien für Arbeitnehmervertreter gemäß der nationalen Bestimmungen, z. B. beim Kündigungsschutz (§ 42 SEBG). Über den Ausspruch einer Kündigung eines Mitglieds des SEBR ist der Lenkungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 3

Gastdelegierte

- (1) Arbeitnehmer aus Staaten, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung einen Antrag zum Beitritt in die Europäische Union gestellt haben, (i. F. „Beitrittsstaaten“) und in denen die Voraussetzung des beherrschenden Einflusses der PHOENIX Pharma SE (als zentraler Leitung) gegeben ist, können einen Gastdelegierten entsenden, der über kein Stimmrecht verfügt. Ab dem Zeitpunkt einer vollumfänglichen Mitgliedschaft dieser Staaten in der Europäischen Union richtet sich die Zahl der Delegierten nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 4.
- (2) Der Lenkungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Leitung der SE bestimmen, ob ein Delegierter eines Nichtbeitrittsstaates an der Sitzung als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen kann.
- (3) Für die Gastdelegierten gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 5-7 entsprechend.

§ 4

Geschäftsordnung/Beschlussfassung/Lenkungsausschuss/ Hinzuziehung von Sachverständigen

- (1) Die Delegierten des SEBR werden in der ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch eine Geschäftsordnung die Grundregeln ihrer Zusammenarbeit festlegen.
- (2) Die Mitglieder des SEBR haben jeweils eine Stimme. Der SEBR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der SEBR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weitere Delegierte, die gemeinsam den Lenkungsausschuss bilden. Der Vorsitzende des SEBR ist Ansprechpartner der Leitung der SE. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sollen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten kommen.

- (4) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses treffen sich außerhalb der SEBR-Sitzungen dreimal jährlich.
- (5) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses dürfen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben, die auch eine notwendige Kontaktaufnahme vor Ort mit Mitarbeitern in den jeweiligen Unternehmen umfassen kann, nicht behindert werden. Etwaige Reisen in diesem Zusammenhang sind mit der Leitung der SE abzustimmen.
- (6) Der SEBR und der Lenkungsausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen.

§ 5

Kosten

- (1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des SEBR und des Lenkungsausschusses erforderlichen Kosten trägt die SE, so z. B. Reise- und Übernachtungskosten, Übersetzungen, Simultanübersetzungen, sachliche Mittel, Kosten der laufenden Geschäftsführung, Kosten von Sachverständigen.
- (2) Der Lenkungsausschuss kann Mitglieder des SEBR zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SEBR erforderlich sind. Der Lenkungsausschuss hat die Teilnahme vorab der Leitung der SE und der Teilnehmer hat die zeitliche Lage rechtzeitig dem zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Eine Bestimmung von Ersatzmitgliedern zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ist möglich, wenn das Ersatzmitglied gehäuft an Sitzungen teilnimmt. Kosten für Sprachkurse sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber im Einzelfall gesondert freigegeben werden.
- (3) Den Mitgliedern des SEBR sowie dem Lenkungsausschuss werden – den Aufgaben und den betrieblichen Verhältnissen angemessen – in erforderlichem Umfang der Zugang zu einer angemessenen Kommunikations-Infrastruktur (z. B. Telefon, Fax, Computer, E-Mail, Internet und Intranet) ermöglicht.

- (4) Können sich der Lenkungsausschuss und die Leitung der SE nicht über die Erforderlichkeit einer Maßnahme einigen, entscheidet die Kommission gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6

Organisation der Sitzungen des SEBR

- (1) Der SEBR tagt zweimal im Jahr gemeinsam mit den von der SE benannten Unternehmensvertretern. Die Sitzung wird mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Vorsitzendem des SEBR und den Vertretern der SE festgelegt wurde, vom Vorsitzenden des SEBR einberufen. Ebenso werden Tagungsort, Termin und Dauer unter Berücksichtigung von Abs. 2 dieser Vorschrift in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des SEBR und den Vertretern der SE festgelegt.
- (2) Im Rahmen der Hauptsitzung besteht auch die Möglichkeit zu einer internen Sitzung der Mitglieder des SEBR. Die Dauer der gesamten Sitzung soll drei Tage nicht übersteigen. Für An- und/oder Abreise kann ein vierter Tag in Anspruch genommen werden. Die zweite Sitzung dauert lediglich einen Tag (Anreise am Vortag, Abreise wenn möglich am Sitzungstag) und findet in Deutschland, nach Möglichkeit in Mannheim, statt. Auf Wunsch des Lenkungsausschusses kann sie auch ohne die Leitung der SE stattfinden.
- (3) Gäste können auf gemeinsamen, einvernehmlichen Beschluss des Vorsitzenden des SEBR und der Leitung der SE eingeladen werden. Über die Einladung von bis zu zwei Vertretern von in der PHOENIX-Gruppe vertretenen Gewerkschaften entscheidet der SEBR oder der Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss kann Sachverständige zur Tagung des SEBR einladen. Die Namen sollen der Leitung der SE mindestens zwei Wochen vor einer Tagung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Sitzungen werden simultan in die jeweiligen Sprachen der Teilnehmer übersetzt, sofern dies erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen werden in Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt und, sofern dies erforderlich ist, in einzelne weitere Sprachen der Teilnehmer übersetzt.

- (5) Nach der ordentlichen Sitzung werden die Leitung der SE und der SEBR eine abgestimmte Mitteilung für die europäischen Arbeitnehmer herausgeben, in denen die während der Sitzung erörterten Hauptthemen und die gefassten Beschlüsse zusammenfassend dargestellt werden. Mindestinhalte dieser zusammenfassenden Darstellung sind am Ende jeder Sitzung unter Berücksichtigung der auf den einzelnen Unterrichtsgegenstand bezogenen Geheimhaltungsbedürfnisse gemeinsam festzulegen. Der Bericht wird umgehend an die Mitglieder des SEBR und an die zuständigen Geschäftsleitungen übersandt, die diesen nach interner Abstimmung innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise den Arbeitnehmern bekannt machen werden. Die Parteien sind sich einig, dass eine Verbreitung von schriftlichen Informationen aus der Sitzung des SEBR nicht vor Veröffentlichung des Berichts erfolgen darf.
- (6) In Ländern im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die nicht im SEBR vertreten sind, haben die zuständigen Geschäftsleitungen die Verbreitung an die Arbeitnehmer durchzuführen.

§ 7

Inhalte der regelmäßigen Sitzungen

- (1) Der SEBR wird auf jeder Sitzung durch mindestens ein Mitglied der Leitung der SE über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der PHOENIX-Gruppe unterrichtet und angehört (Definitionen entsprechend § 2 Abs. 10 und 11 SEBG), soweit nicht nach § 6 Abs. 2 letzter Satz etwas anderes bestimmt ist. Hierzu gehören insbesondere:
1. Struktur der PHOENIX-Gruppe
 2. Wirtschaftliche und finanzielle Lage der PHOENIX-Gruppe
 3. Die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
 4. Beschäftigungslage der PHOENIX-Gruppe und deren voraussichtliche Entwicklung
 5. Wesentliche Investitionsprojekte der PHOENIX-Gruppe und deren Planung
 6. Grundlegende Änderungen der Organisation der PHOENIX Pharma SE

7. Änderungen der Arbeitsverfahren inklusive der Aspekte Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz
 8. Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion, Verlagerung von Aufgaben in ein anderes Land.
 9. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben
 10. Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
 11. Massenentlassungen i. S. v. Art. 1 Abs. 1a der Richtlinie 98/59/EG
 12. Unternehmensstrategie
 13. Software
 14. Datenschutz
 15. Fortbildung
 16. Mitarbeiterbefragungen
 17. Führungsleitlinien
- (2) Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung auf dieser Sitzung sind ausschließlich Themen, die grenzüberschreitenden Charakter haben. Grenzüberschreitend in diesem Sinne sind Themen, die unmittelbar zwei Mitgliedsstaaten betreffen sowie Angelegenheiten, die von der Leitung der SE entschieden werden und in mindestens einem anderen Land umzusetzen sind.
- (3) Die Pflicht der Vertreter der SE, über die im Rahmen der in § 7 Abs. 1 vereinbarten Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmensgruppe gefährdet werden.

§ 8

Außergewöhnliche Umstände

- (1) Gemäß § 29 SEBG unterrichten die Vertreter der SE den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses. Diese erste Unterrichtung kann auch mündlich oder telefonisch stattfinden. Die weitere Unterrichtung des Lenkungsausschusses folgt rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen über außergewöhnliche Umstände, soweit

sie gemäß § 29 SEBG erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere

- (a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- (b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- (c) Massenentlassungen i. S. v. Art. 1 Abs. 1a der Richtlinie 98/59/EG,

soweit diese grenzüberschreitend im Sinne von § 7 Abs. (2) sind. Dies gilt für Maßnahmen, die von der Leitung der SE entschieden werden und in mindestens einem anderen Land umgesetzt werden müssen nur dann, wenn die Leitung der SE die abschließende Entscheidung trifft.

- (2) Gleichzeitig mit der Unterrichtung lädt die Leitung SE den Lenkungsausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von drei Wochen ein. Zu dieser Sitzung ist aus jedem Land, dessen Arbeitnehmer unmittelbar betroffen sind, ein Mitglied des SEBR einzuladen, soweit dieses Land nicht im Lenkungsausschuss vertreten ist. Eine mögliche Stellungnahme des Lenkungsausschusses muss binnen zwei Wochen nach der Sitzung der Leitung der SE zugehen. Wenn die Leitung der SE beschließt, nicht entsprechend der Stellungnahme des Lenkungsausschusses zu handeln, lädt die Leitung der SE den Lenkungsausschuss zu einer zweiten Anhörungssitzung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet, es sei denn, der Lenkungsausschuss verzichtet auf die zweite Anhörung.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1, dürfen erst umgesetzt werden, nachdem der Lenkungsausschuss unterrichtet und abschließend angehört wurde. Dies ist spätestens acht Wochen nach der ersten Unterrichtung der Leitung der SE an den Vorsitz des Lenkungsausschusses der Fall, sofern die Leitung der SE in den Fristen des Abs. 2 die Anhörungstermine bestimmt. Verstöße gegen Satz 1 können ausschließlich vom SEBR gerügt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Rechte nationaler Arbeitnehmervertretungen und berühren nicht die Wirksamkeit von personellen Maßnahmen.

§ 9

Vertrauensvolle Zusammenarbeit/Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Basis dieser Vereinbarung und ihrer Umsetzung ist der Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der SE und dem SEBR zum Wohle der Arbeitnehmer und der PHOENIX-Gruppe.
- (2) Alle Personen, die an den Tagungen teilnehmen, unterliegen der Pflicht, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die als solche von den Vertretern der SE gekennzeichnet wurden, Stillschweigen zu bewahren. Sie werden darüber hinaus die zwischen dem SEBR und der Leitung der SE abgestimmten Grenzen der Vertraulichkeit respektieren. Diese Pflicht gilt zeitlich unbegrenzt und geht damit sowohl über die Laufzeit dieser Vereinbarung als auch über die Dauer einer Mitgliedschaft im SEBR hinaus. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht innerhalb des SEBR sowie vor Einigungsstellen und bei Schlichtungsverfahren. Sie gilt ferner nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen. Weitergehende Geheimhaltungsvorschriften in nationalen Rechtsvorschriften sind vorrangig zu beachten.

§ 10

Aufsichtsorgane der SE

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Errichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrats bei der SE nicht vorliegen.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung sind vorrangig durch Gespräche zwischen den Vertretern der SE und dem SEBR zu klären.
- (2) Erklärt einer der Gesprächspartner die Gespräche für gescheitert, entscheidet innerhalb eines Monats eine paritätisch besetzte Kommission in Mannheim, in die jede Sei-

te drei Mitglieder entsendet. Der SEBR wird durch drei vom Lenkungsausschuss bestimmte Personen vertreten.

- (3) Für Streitigkeiten, die bei der Auslegung dieser Vereinbarung entstehen, und die nicht nach Abs. 2 dieser Vorschrift gelöst werden, können die Beteiligten das Arbeitsgericht anrufen, das für den Sitz der SE zuständig ist.

§ 12

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie erstreckt ihre Wirkung ab dem Monat, in dem die PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG und die PHOENIX Verwaltungs GmbH sowie in- und ausländische Tochtergesellschaften gemäß Präambel Absatz (3) in die SE eingebracht werden, auf diese Gesellschaften. Bis zum Zeitpunkt dieser Einbringung in die SE besteht neben dem SE-Betriebsrat der Europäische Betriebsrat fort.
- (2) Zugleich mit der Erstreckung dieser Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 erlischt die Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vom 01.03.2001 nebst allen Nachträgen, der Europäische Betriebsrat entfällt und das Amt seiner Mitglieder endet damit.
- (3) Erstmals zum 31.12.2021 kann diese Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die Kündigung des SEBR kann nur auf der Grundlage eines mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber der Leitung der SE erklärt werden; die Vertreter der SE kündigen gegenüber dem Vorsitzenden des SEBR. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Im Falle einer Kündigung nehmen die Leitung der SE und der SEBR umgehend Verhandlungen mit dem Willen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung auf. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die vorliegende Vereinbarung fort.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass anlässlich der bereits heute in Aussicht genommenen und in Abs. 1 Satz 2 und 3 beschriebenen Veränderungen, die die Erstreckung

der vorliegenden Vereinbarung bewirken (Abs. 1), keine Neuverhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG stattfinden. Neuverhandlungen finden statt, falls eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft der PHOENIX-Gruppe auf die PHOENIX Pharma SE verschmolzen wird und diese Tochtergesellschaft zu diesem Zeitpunkt einen mitbestimmten Aufsichtsrat hat. In den übrigen Fällen gilt § 18 Abs. 3 SEBG.

- (6) Ein möglicher Austritt von derzeitigen Mitgliedsländern aus der EU oder dem EWR berührt die Einbeziehung von Delegierten aus diesen Ländern nicht.
- (7) Abweichend von § 2 Abs. 5 und 6 dieser Vereinbarung sind die ersten Delegierten im SEBR diejenigen Personen, die im Moment des Erlöschens des EBR dessen Delegierte waren; § 2 Abs. 5 und 6 gelten nur für danach stattfindende Ernennungen/Entsendungen/Wahlen.

§ 13

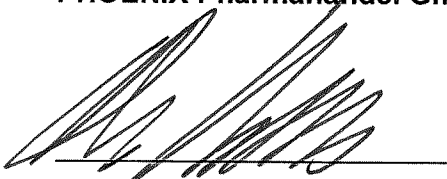
Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, werden hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung als Ganzes oder einzelne ihrer Bestimmungen nicht berührt. Die vertragsschließenden Parteien oder deren Rechtsnachfolger werden in diesem Falle die Vereinbarung unverzüglich entsprechend abändern beziehungsweise ergänzen.
- (2) Die beigegefügte Anlage über den Verteilungsschlüssel der Delegierten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.
- (4) Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien in deutscher Sprache unterzeichnet. Übersetzungen in allen betreffenden Sprachen werden nachträglich abgefasst. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für Auslegungs- und Rechtsstreitigkeiten.

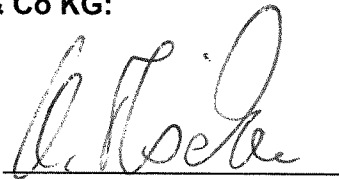
(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Mannheim.

Mannheim, 06.12.2016

PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG:



Oliver Windholz



Helmut Fischer

PHOENIX Verwaltungs GmbH:



Stefan Herfeld



Frank Große-Natrop

PPH Holding GmbH:



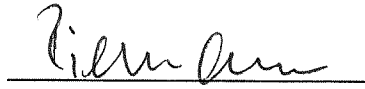
Ludwig Merckle

Hageda GmbH:



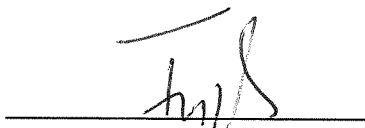
Dr. Susanne Frieß

F. Reichelt GmbH, Oldenburg:




Kerstin Riemann

Otto Stumpf pharmazeutische Großhandlung GmbH, Zossen:

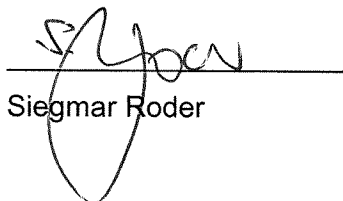


Dr. Susanne Friß

Besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der PHOENIX Pharma SE:



Rudi Rainer



Siegmund Roder

Anlage 1

Anzahl der Mitglieder des SEBR:

A. Verteilungsschlüssel:

1. Je Mitgliedstaat der EU und des EWR, in der die PHOENIX - Gruppe 1 Sitz
- a) > 1000 Arbeitnehmer der PHOENIX - Gruppe 2 Sitze
- b) > 2000 Arbeitnehmer der PHOENIX - Gruppe 3 Sitze
- c) > 3000 Arbeitnehmer der PHOENIX - Gruppe insgesamt 4 Sitze
- vertreten ist.

B. Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Bulgarien	1
Deutschland	4
Dänemark	1
England	4
Estland	1
Finnland	1
Frankreich	2
Italien	2
Kroatien	1
Lettland	1
Litauen	1
Niederlande	4
Norwegen	4
Österreich	1
Polen	1
Schweden	1
Slowakei	1
Tschechien	2
Ungarn	2
GESAMT:	35

Alle Beitrittsstaaten, der PHOENIX - Gruppe

je 1 Gastdelegierter

B. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Mazedonien	1
Montenegro	1
Serbien	1
GESAMT:	3



Mannheim, den 15.02.2017

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Claudia Seeler
Notarin